

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.02.2017

Geschäftszahl

Ra 2016/02/0015

Rechtssatz

Bei Dauerdelikten sind Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch des Bescheides anzuführen (vgl. E 10. Juli 1998, 97/02/0528); die Verjährungsfrist beginnt von dem Zeitpunkt an zu laufen, an dem das strafbare Verhalten aufgehört hat (vgl. E 29. Juni 1995, 94/07/0181).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016020015.L04